jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/7/13 4Ob63/54, 9ObA181/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1954

Norm

AngG §27 Z6 E6c

Rechtssatz

Die in der Erregung geäußerte Ansicht, der Dienstgeber habe einen Zeugen, der in einem zwischen beiden Teilen geführten Prozeß von ihm angeboten wurde, bestochen, ist keine bloße Unmutsäußerung und stellt somit einen Entlassungsgrund dar.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/54
  Entscheidungstext OGH 13.07.1954 4 Ob 63/54
- 9 ObA 181/90
  Entscheidungstext OGH 12.09.1990 9 ObA 181/90
  Ähnlich

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Angestellte, wichtiger Grund, Ehrverletzung, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Gemütsbewegung, Verfahren, Gerichtsverfahren, Bestechung, Vorwurf

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0029865

Dokumentnummer

JJR_19540713_OGH0002_0040OB00063_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at